

## **Schulischer Hygieneplan (Stand: August 2021)**

### **Präventionswochen vom 30.08. - 10.09.2021, in denen folgende Besonderheiten gelten:**

- Erhöhung der Testfrequenz von derzeit zwei Tests je Woche auf **drei** Tests je Woche. Dementsprechend sind drei Ergebnisse von Bürgertests vorzulegen, falls nicht vom Testangebot in der Schule Gebrauch gemacht werden sollte.
- Maskenpflicht (medizinische Masken, s.u.) auch am Platz während des Unterrichts.
- Empfehlung zum Tragen von Masken im Freien bei Einschulungsfeiern und vergleichbaren Schulveranstaltungen

### **1. Zutrittsverbote**

Personen ist der Zutritt zu Schulen untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen.

Personen, die nicht in der Schule tätig sind, ist der Zutritt auch untersagt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer Quarantänemaßnahme unterliegen. Schülerinnen und Schüler sind in diesem Sinne „nicht in der Schule tätige“ Personen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden ggf. informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

### **2. Testobliegenheiten**

Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen-Selbsttests in der Schule – verfügen. Das Gleiche gilt für Teilnehmende anderer regulärer schulischer Veranstaltungen in Präsenzform. Das betrifft namentlich Schulfahrten und schulische Förderangebote in den Ferien, nicht aber punktuelle Ereignisse wie Elternabende.

Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen.

### **3. Hygienemaßnahmen**

#### **3.1. Persönliche Hygienemaßnahmen**

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren

#### **3.2 Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske**

In Schulgebäuden ist eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bis zur Einnahme eines Sitzplatzes zu tragen. Beim Verlassen des Sitzplatzes, z. B. um an die Tafel zu gehen, ist die Maske wieder anzulegen. Nach dem hessischen Eskalationskonzept gilt ab einer regionalen 7-Tage-Inzidenz von über 50 eine Maskenpflicht auch wieder am Platz im Unterricht.

Auf das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig. Das freiwillige Tragen einer medizinischen Maske darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Eine medizinische Maske muss nicht getragen werden

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist,
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport oder beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
- während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes,
- von Kindern unter 6 Jahren sowie
- von Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.

#### **3.3 Raumhygiene**

Die regelmäßige Reinigung der Räume und Oberflächen liegt in der Verantwortung des Schulträgers.

Alle 20 Minuten ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben. Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften.

Die in allen Klassenräumen installierten CO<sub>2</sub>-Ampeln eignen sich dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.).

Vor und nach der Benutzung von Laptops oder Tablets müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden („Klammerprinzip“ wird beibehalten).

#### **4. Mindestabstand**

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern. Im Grundschulbereich kann innerhalb der Kohorte auf dem Pausenhof davon abgewichen werden.

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal insbesondere in der Grundschule abgewichen werden.

In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden.

In klassenübergreifend organisierten Unterrichten sollen den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist abhängig von den Regelungen der jeweils ausgerufenen Stufe möglich.

Es werden versetzte Pausenzeiten eingerichtet.

#### **5. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht**

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden. Abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

#### **6. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**

##### **Sport:**

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sport- und Schwimmunterricht unter Einhaltung von bestimmten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz stattfinden sollen:

- Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern möglich. Ab Stufe 2 (eingeschränkter Regelbetrieb) muss in allen Inhaltsfeldern die Abstandsregel (von 1,5 Metern) eingehalten werden.
- Beim Unterricht im Inhaltsfeld „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ in Stufe 1 (angepasster Regelbetrieb) gemäß der Kerncurricula Sport sind feste Partner- beziehungsweise Gruppenzuordnungen von höchstens vier Schülerinnen und Schülern pro Gruppe erforderlich; die Gruppeneinteilung ist von der Lehrkraft zu dokumentieren.

- Unterricht und Angebote im Freien sind - falls didaktisch möglich - aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
- Während des Ausübens von Sport muss die medizinische Maske nicht getragen werden.
- Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.
- Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Die medizinische Maske ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften.
- Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.

### **Musik:**

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen:

Beim **Musizieren mit Blasinstrumenten** entstehen während des Spiels Aerosole, welche infektiös sein können, wenn die Musikerin bzw. der Musiker virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist das Musizieren nur unter Einhaltung folgender (gekürzter) Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 2,5 Metern

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten

Instrumente:

- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern
- Durchpusten oder Durchblasen des Instruments unterlassen

Beim **Singen** werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist Gesang nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 3 Metern;

Probenraum:

- siehe „Musizieren mit Blasinstrumenten“

Ausübung:

- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen
- reduzierte Einsingübungen

## **7. Veranstaltungen**

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Personen, die Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufweisen oder die selbst oder deren Haushaltsangehörige einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Bei Schulveranstaltungen empfiehlt es sich, die Personenanzahl zu begrenzen (z.B. pro Familie nur eine Person auf dem Elternabend).

Für das ASB-Betreuungsangebot gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans.

Sollten sich einzelne Kinder nicht an die Vorgaben halten, müssen wir sie leider vom Unterricht ausschließen, um das Infektionsrisiko für alle anderen gering zu halten.